

## Schulordnung der Bundesschulen Fohnsdorf (BSF) Einjährigen Fachschule für Wirtschaftliche Berufe (EFW) Dreijährigen Fachschule für Wirtschaftliche Berufe (FSW) Fünfjährigen Höhere Lehranstalt für Wirtschaftliche Berufe (HLW)

### 1. Gültigkeitsbereich

Die **Schulordnung der Bundesschulen Fohnsdorf** gilt für **alle Schülerinnen und Schüler an allen Schultagen im gesamten Bereich des Schulgeländes**. Zeitlich erstreckt sich die Gültigkeit vom Betreten des Schulgeländes vor der ersten Unterrichtsstunde bis zum Verlassen nach der letzten Unterrichtsstunde. Sie gilt daher auch in allen Pausen und Freistunden.

Die Schulordnung findet sinngemäß auch Anwendung bei allen in Zusammenhang mit der Schule stattfindenden Aktionen und Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes.

### 2. Zweck der Schulordnung

Die Schulordnung soll einen **reibungslosen Unterrichtsbetrieb** ermöglichen und allen hier arbeitenden Personen (Schülerinnen/Schüler, Lehrerinnen/Lehrer und Personal) ein **angenehmes Arbeitsklima** bieten. Ebenso zielt sie auf die Vermeidung von körperlichen und seelischen Schäden bzw. Beeinträchtigungen ab.

#### **Pflichten der SchülerInnen** lt. § 43 SchUG

*„Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht (...) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten...“*

#### **Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten** lt. § 61 SchUG

*„Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen....“*

### 3. Allgemeines zum Verhalten an dieser Schule

#### **Grüßen**

Es ist üblich, dass wir uns gegenseitig **freundlich grüßen**. Bei absichtlichem Unterlassen des Grüßens muss mit einer entsprechenden Ermahnung bzw. Zurechtweisung gerechnet werden.

#### **Verhalten im Unterricht**

Jede Schülerin/jeder Schüler hat das **Recht auf einen ungestörten Unterricht!**

Schülerinnen/Schüler verhalten sich gegenseitig und gegenüber den Lehrerinnen/Lehrern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie allen anderen Besucherinnen/Besuchern des Hauses **höflich und respektvoll**.

Schülerinnen/Schüler, die den Unterricht stören, sich unhöflich und respektlos verhalten, haben – je nach Grad und Häufigkeit der Störung – mit entsprechenden **Sanktionen** zu rechnen.

## 4. Spezielle Bestimmungen

### Behandlung des Schulinventars

Das **Schulinventar** (im Besonderen alle Einrichtungsgegenstände, alle Gebäudeteile sowie sämtliche Gerätschaften) sind **mit äußerster Schonung zu behandeln**. **Benutzte Räume** müssen **sauber und aufgeräumt** verlassen werden. Auch die **Gartenanlagen** dürfen nicht verunreinigt werden.

**Beschädigungen aller Art sind dem Schulwart umgehend bekanntzugeben!**

**Mutwillige/vorsätzliche Verschmutzungen und Beschädigungen** wie etwa das Beschreiben bzw. Bekritzeln von Tischen und Gebäudeteilen, **sind Sachbeschädigungen** und von den Verursacherinnen/Verursachern zu beseitigen, sofern das zumutbar ist (Reinigung, Instandsetzung etc.) Ungeachtet dieser Bestimmung können Schülerinnen/Schüler nach den allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechts belangt werden.

### Rauchen

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände für alle (Lehrerinnen/Lehrer, Schülerinnen/Schüler, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Besucherinnen/Besucher) **ausnahmslos** verboten.

### Alkohol und Drogen

Im gesamten Geltungsbereich der Schulordnung sind der **Besitz und der Konsum von Alkohol und Drogen strengstens verboten!**

Als Drogen werden in diesem Zusammenhang **auch alle Medikamente** gewertet, die als Suchtgift im Sinne des Suchtmittelgesetzes und der Suchtgiftverordnung zu qualifizieren sind und nicht auf Grund einer ärztlichen Verschreibung unbedingt während der Schulzeit eingenommen werden müssen.

Selbstverständlich ist die Weitergabe von Alkohol, Drogen und Medikamenten ebenso verboten wie der Handel damit.

Da eine Übertretung dieser Bestimmung einen besonders schwerwiegenden Verstoß darstellt, ist in einem solchen Fall mit entsprechend strengen Konsequenzen zu rechnen! – Dabei ist **auch die Anwendung der Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes vorgesehen**. Sollte jemand beim Handeln mit Alkoholika oder Drogen angetroffen werden, ist die Schule verpflichtet, dies zur **Anzeige** zu bringen.

Der Genuss von antialkoholischen Getränken ist gestattet, sofern die leeren Flaschen und Becher in den vorgesehenen Behältern entsorgt werden.

### Piercing

Aus Gründen der Sicherheit, der Hygiene und aufgrund des Berufsbilds (Köchin/Koch, Restaurantfachfrau/-mann) ist in **Bewegung und Sport** und während der unterrichtsbezogenen praktischen Tätigkeiten im Bereich der **Gastronomie** das Tragen von sichtbaren Piercings ausnahmslos verboten.

### Handys/Smartphones

Diese **sind**, sofern sie nicht im Unterricht benötigt werden, **in den Schul- bzw. Handtaschen aufzubewahren**. Sollte der Unterricht durch Handys/Smartphones – in welcher Form auch immer – gestört werden, so sind diese bis zum Ende der Unterrichtsstunde der Lehrerin/dem Lehrer zu übergeben.

## **Aufbewahrung in Unterrichtsräumen**

Schülerinnen und Schüler haben ihre Schulsachen nur solange in einem Unterrichtsraum aufzubewahren, wie sie sich selbst in diesem befinden.

## **Liegengelassene Gegenstände**

Wenn diese durch eine entsprechende Kennzeichnung eindeutig einer Person zugeordnet werden können, sind sie der Besitzerin/dem Besitzer umgehend zu überbringen. Alle anderen liegengelassenen/vergessenen Gegenstände sind im Büro des Schulwirts bzw. im Sekretariat abzugeben.

Für liegengelassene oder verlorene Gegenstände – welcher Art auch immer – kann die Schule nicht haftbar gemacht werden. Dies gilt vor allem auch für Geldbeträge und Handys/Smartphones! Außerdem empfiehlt die Schule, alle Schulsachen zu kennzeichnen.

## **Verlassen des Klassenzimmers während des Unterrichts**

Das Verlassen des Klassenzimmers während der Unterrichtszeit ist nur mit der ausdrücklichen **Erlaubnis** der unterrichtenden Lehrerinnen/Lehrer gestattet.

## **Verlassen des Schulgeländes**

Das Verlassen des Schulgeländes ist **während des Unterrichts** ohne Einholung einer Genehmigung sowie ohne schriftliche Abmeldung (Lehrerinnen/Lehrer, Direktion, Sekretariat) **nicht erlaubt**.

Verlassen Schülerinnen/Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden das Schulgelände, so übernimmt die Schule für diese Zeit weder Verantwortung noch Haftung.

## **Fernbleiben vom Unterricht**

Jedes Fernbleiben vom Unterricht ist **der Schule** durch einen Anruf der/des Erziehungsberechtigten bzw. auch der Schülerin/des Schülers selbst im Sekretariat **umgehend** (bis spätestens 8 Uhr) **bekanntzugeben**.

Im Vorhinein bekanntes Fernbleiben vom Unterricht (Arztbesuch, Aufnahmeprüfungen...) ist der Schule (Klassenvorständin/Klassenvorstand) rechtzeitig mitzuteilen.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler nicht am Unterricht teilnehmen, so ist dieses **Fernbleiben vom Unterricht** von einer/einem **Erziehungsberechtigten** schriftlich zu **entschuldigen**.

Dazu sind **ausschließlich** die **schuleigenen Entschuldigungsformulare** zu verwenden, die der Klassenvorständin/dem Klassenvorstand abzugeben sind.

Eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler dürfen Entschuldigungen selbst unterschreiben.

(<http://www.hlw-fohnsdorf.com/Sevice/Downloads/Entschuldigungsformulare>)

**Nur vollständig und richtig ausgefüllte Entschuldigungsformulare, die die Originalunterschrift der/des Erziehungsberechtigten oder der eigenberechtigten Schülerin/des eigenberechtigten Schülers aufweisen, werden als gültig anerkannt.**

**Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.**

Es werden in diesem Fall alle gesetzlichen Maßnahmen ergriffen, die geeignet erscheinen, ein weiteres unentschuldigtes Fernbleiben zu verhindern.

**Alle Übertretungen der Schulordnung werden im Hauptkatalog vermerkt und dienen als Grundlage für die Beurteilung des Verhaltens in den jeweiligen Zeugnissen!**

## Mediennutzung und IT-Policy der Bundesschulen Fohnsdorf

(Richtlinien für den Umgang mit dem Internet in der Schule)

- Die Internetnutzung einschließlich WLAN darf den Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.
- Die Nutzung von illegalen oder ungeeigneten Materialien ist untersagt.
- Es dürfen keine personenbezogenen Daten von Schülerinnen/Schülern ohne deren Einwilligung im Internet veröffentlicht werden.
- Es dürfen nur Bilder von Personen veröffentlicht werden, die damit einverstanden sind.
- Das Herunterladen von urheberrechtlich geschützten Materialien darf nur mit Einwilligung der Urheberin/des Urhebers erfolgen.
- Eine übermäßige Nutzung von Speicherplatz sowie übermäßiges Drucken sind nicht erlaubt.
- Alle Dokumente, die für Referate, Hausarbeiten oder Ähnliches verwendet werden, sind mit Quellenangabe und Autorin/Autor zu zitieren.
- Passwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Die Verarbeitung illegaler Software ist untersagt.
- Das Einbringen von Schadsoftware ist untersagt.

Aus:

Datenschutz für die digitale Schülerverwaltung von Univ.-Prof. (SFU) Dr. Konrad Lachmayer, Dr. Thomas Menzel. Handreichung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Stand Sept. 2018

## Vereinbarung

Diese Schulordnung wird vereinbart zwischen der

**Einjährigen Fachschule für Wirtschaftliche Berufe (EFW)**  
**Dreijährigen Fachschule für Wirtschaftliche Berufe (FSW)**  
**Fünffährigen Höhere Lehranstalt für Wirtschaftliche Berufe (HLW)**

Spitalgasse 8  
8753 Fohnsdorf

bzw. deren **befugten Vertreterinnen/Vertretern** (Direktion und Lehrpersonal)

einerseits und

**der Schülerin/dem Schüler** und **ihrer/seiner Erziehungsberechtigten**  
andererseits.

Die Schulordnung erlangt durch Anschlag in der Schule für die Dauer des Schulbesuchs der Bundesschulen Fohnsdorf (EFW/FSW/HLW) Gültigkeit.

Ich,

.....  
Name der Schülerin/des Schülers

Schülerin/Schüler der/des .....Klasse/Jahrgangs, verpflichte mich,  
allen Bestimmungen dieser Schulordnung Folge zu leisten. Ich nehme mit meiner Unterschrift die Schulordnung zur Kenntnis und bin mir bewusst, dass entsprechende Verstöße Konsequenzen haben, bis hin zum Verlust meiner Berechtigung, diese Schule zu besuchen.

.....  
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Als Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter der Schülerin/des Schülers

.....  
Name der Schülerin/des Schülers

nehme ich alle Bestimmungen dieser Schulordnung zur Kenntnis.  
Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den gesamten Inhalt dieser Schulordnung mit der/dem o.a. Schülerin/Schüler besprochen habe und kann versichern, dass sie/er deren Inhalt verstanden und zur Kenntnis genommen hat.

Ich weiß, dass die Möglichkeit des Schulbesuchs an den Bundesschulen Fohnsdorf wesentlich von der Einhaltung der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Schulordnung abhängig ist.

.....  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten